

# RS Vwgh 1993/1/26 88/14/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1993

## Index

20/02 Familienrecht

22/02 Zivilprozessordnung

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EheG;

EStG 1972 §34 Abs1;

EStG 1972 §34 Abs3;

ZPO §52 Abs3;

ZPO §54;

## Rechtssatz

Ausführungen betreffend die Qualifikation von Kosten sowohl eines aufgezwungenen Scheidungsverfahrens als auch der Beischaffung von Beweisen (Detektivkosten) als außergewöhnliche Belastung (in concreto hat die Abgabenbehörde den Detektivkosten die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung zu Recht versagt, weil auf Grund des Umstandes, daß im Urteil "keine Kosten verzeichnet wurden", es diesbezüglich zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Ehegatten gekommen sein dürfte, worin der Abgabepflichtige auf Kostenersatzansprüche gegenüber seiner geschiedenen Ehegattin verzichtet hat).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1988140195.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)